



## Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

5 T 44/11

28 M 30437/11 Amtsgericht Celle

Abschrift

Lüneburg, 07.06.2011

### Beschluss

In der Beschwerdesache

\_\_\_\_\_, 31592 Stolzenau,

Gläubiger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsbeistand \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, 31582 Nienburg,

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_, 29308 Winsen/Aller,

Schuldner und Beschwerdegegner,

wird die sofortige Beschwerde vom 17.03.2011 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 09.03.2011 auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

#### Gründe:

Der amtsgerichtliche Beschluss trifft zu. Auf die Ausführungen im angefochtenen Beschluss sowie im Nichtabhilfebeschluss vom 24.03.2011 wird verwiesen. Ob die eidesstattliche Versicherung vom 21.09.2010 unvollständig oder un schlüssig ist, ist nicht in vorliegendem Verfahren zu prüfen. Grundsätzlich reicht die Beantwortung der durch den Gerichtsvollzieher gestellten Fragen aus, weitere Erläuterungen müssen nicht erfolgen. Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass der Gerichtsvollzieher die Fragen des Vordrucks nicht ausreichend erläutert hat. Zutreffend ist, dass der Gläubiger ein erweitertes Fragerecht hat. Dieses ist hier nicht ausgeübt worden, da der Gläubiger beim Termin nicht anwesend war. Mit der Behauptung, eine Ladung sei nicht zugegangen, kann der Beschwerdeführer allerdings nicht gehört werden. Nach § 900 i. V. m. § 357 Abs. 2 ZPO muss der Gläubiger glaubhaft machen, dass die Mitteilung über den Termin nicht zugegangen ist. Hieran fehlt es.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nissen